



Landratsamt
Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

Markt Schwanstetten
Herrn Bürgermeister
Robert Pfann

90596 Schwanstetten

Datum 14.09.2018
Unser Zeichen 43-Rn/bae
Auskunft erteilt Herr Regnet
Telefon 09171 81-1159
Fax 09171 81-1166
E-Mail josef.regnet@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. U59

Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Kreisstraße RH 1: Antrag auf Beschränkung der Geschwindigkeit auf „30 km/h“ in den Ortsdurchfahrten (OD) Leerstetten und Schwand**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pfann,

zu dem im Betreff genannten Antrag darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach § 3 Abs. 3 Ziffer 1 der StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auch unter günstigsten Umständen für alle Kraftfahrzeuge „50 km/h“.

Derjenige, der ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit jedoch stets so verhalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist, vgl. § 3 Abs. 2 a StVO.

Nach § 45 Abs. 9 der StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Man spricht in diesem Zusammenhang von sog. „Unfallschwerpunkten“.

Die Straßenverkehrsbehörden haben in jedem Einzelfall zu überprüfen inwieweit besondere Umstände vorliegen, die die Aufstellung einer Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen.

Der Unfallkommission des Landkreises Roth sind in den vom Antrag erfassten Bereichen jedoch keine „Unfallschwerpunkte“ bekannt.

Die von der Gemeinde durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen aller Kraftfahrzeuge ergaben an den einzelnen Messstellen eine gefahrene Durchschnittsgeschwindigkeit zwischen 38 und 46 km/h.

Der Ordnungsgeber hat 2017 weitere Möglichkeiten zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf „30 km/h“ zugelassen. Diese Fälle werden konkret benannt.

Hauptanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

Raiffeisenbank Roth-Schwabach
IBAN DE48 7646 0015 0000 1111 12
BIC GENODEF1SWR

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Erreichbarkeit Bahn: S 2, R 6, R 61, Haltestelle Bhf Roth, ca. 10 Gehminuten Bus: VGN 605 Haltestelle Weinbergweg, 682 Haltestelle Landratsamt

Hierunter fallen die im unmittelbaren Nahbereich von Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern – soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zu der Straße verfügen.

Diesen neuen Anforderungen wurde zwischenzeitlich bereits im Bereich des Kindergartens „Purzelbaum“ sowie auf der Kreisstraße RH 2 im Bereich der Förderschule Leerstetten Rechnung getragen.

Weitere Einrichtungen im oben genannten Sinn sind weder in der OD Leerstetten noch in Schwand vorhanden.

Die Möglichkeit zur Regelung des Verkehrs mit „Tempo-30-Zonen“ besteht nach der StVO nur auf Nebenstraßen. Auf qualifizierten Straßen (Kreis-, Staats- und Bundesstraßen) gilt die genannte zulässige Höchstgeschwindigkeit von „50 km/h, vgl. § 39 StVO.

Mit freundlichen Grüßen

Regner

